



## Kurzinformation zur Förderung

# „Lastmanagementsysteme“

1. Jänner 2024 bis 31. Dezember 2024

## Was wird gefördert?

Es wird die Anschaffung und **Installation von Lastmanagementsystemen für Wohngebäude in der Steiermark mit mehr als 4 Wohnungen** oder mehr als 10 Abstellplätzen für Kraftfahrzeuge gefördert.

## Wer kann eine Förderung beantragen?

Folgende natürliche oder juristische **Personen mit Hauptwohnsitz bzw. Unternehmensstandort in der Steiermark** können im Rahmen von **Wohnnutzungen** Förderungsanträge stellen:

- Eigentümer:innen und Eigentümer:innengemeinschaften
- Bevollmächtigte Hausverwaltung
- Bauträger im Sinne der Gewerbeordnung 1994 bzw. des Bauträgervertragsgesetzes, sofern eine De-minimis-Förderung möglich ist

## Wie verläuft der Förderungsprozess?

Die Förderung verläuft in einem **einstufigen Verfahren**.

Der Förderungsantrag ist **nach Lieferung (Kauf) und Montage** bzw. zusätzlich nach Rechnungslegung inkl. Zahlungsnachweisen und **binnen einer Frist von 6 Monaten ab Rechnungsdatum** möglich. Die Förderungsauszahlung ist an die vollständige Erfüllung der Förderungsbedingungen der Richtlinie geknüpft.

Der Förderungsantrag kann per E-Mail, FAX oder im Postweg an das Amt der Steiermärkischen Landesregierung – Abteilung 15 - Fachabteilung Energie und Wohnbau, Referat Energietechnik und Umweltförderungen eingebracht werden.

## Wo erhalte ich weitere Informationen?

**Zusätzliche Details zu dieser Förderung** finden Sie in der Richtlinie „Elektromobilität - Lastmanagementsysteme und Ladestationen“ unter [www.umweltfoerderungen.steiermark.at](http://www.umweltfoerderungen.steiermark.at)

## Wie hoch ist die Förderung?

Die maximal mögliche Förderung ist mit **30 % der anrechenbaren Investitionskosten** begrenzt

Mögliche Ladepunkte des dynamischen Lastmanagementsystems	Förderung maximal
Basisförderung bis zu 99 möglichen Ladepunkten	5.000 Euro
Zuschlag zur Basisförderung je weiteren 50 möglichen Ladepunkten	2.500 Euro



Das Land  
Steiermark

## Wesentliche Voraussetzungen

- Die Errichtung und Inbetriebnahme muss durch ein **befugtes Elekronunternehmen** durchgeführt werden.
- Es werden nur **neue und ungebrauchte** Anlagen(-teile) und Komponenten gefördert
- Bis zu einer Größe von 50 Abstellplätzen für Kraftfahrzeuge ist das Lastmanagementsystem für alle Abstellplätze auszulegen. Ab 51 vorhandenen Abstellplätzen für Kraftfahrzeuge ist das Lastmanagementsystem für mindestens 80 Prozent der Abstellplätze für Kraftfahrzeuge auszulegen.
- Es muss **mindestens ein Ladepunkt** gemeinsam mit dem Lastmanagementsystem installiert werden.
- Die Schutzmaßnahmen gegen direktes Berühren und bei indirektem Berühren sind gemäß den Vorgaben der OVE E 8101: 2019-01-01 „Elektrische Niederspannungsanlagen“, Abschnitt 600.4 „Erstprüfung“ unter Berücksichtigung der OVE EN ICE 61851-1: 2020-01-01 „Konduktive Ladesysteme für Elektrofahrzeuge – Teil 1: Allgemeine Anforderungen“ umzusetzen.
- Aus der geförderten Ladestation darf **ausschließlich Ökostrom** gemäß E-Control bzw. Stromkennzeichnung als Antriebsenergie für das Elektrofahrzeug abgegeben werden oder am Standort ist eine PV-Anlage installiert, die pro Ladepunkt eine Leistung von mindestens 1,5 kWp besitzt.
- Die **geförderte Anlage muss zumindest 4 Jahre** lang entsprechend betrieben werden. Um einen zweckentsprechenden Betrieb handelt es sich nur, wenn die geförderte Anlage innerhalb dieses Zeitraums nicht stillgelegt und bei einer Veräußerung der Erwerber auf diese Pflicht hingewiesen wird.

## Welche Unterlagen sind für die Förderungsauszahlung erforderlich?

- Ausgefüllter **Förderungsantrag**
- **Rechnungen mit Zahlungsnachweisen** (Kopie) von einem befugten Händler namentlich auf den Antragsteller / die Antragstellerin ausgestellt mit zumindest folgenden Inhalten: Angaben zu Marke, Art und Leistung des Lastmanagementsystems, Kosten für elektrische Zuleitungen und elektrische Verteiler, Montagekosten
- **Vollständiger Grundbuchsauszug** (nicht älter als 12 Monate)
- **Baubewilligung des Wohngebäudes**, aus der die Anzahl der Abstellplätze für Kraftfahrzeuge hervorgeht
- **Meldung über die Errichtung der Ladestation** an den Netzbetreiber
- **Fotos** des installierten Lastmanagements in entsprechender Qualität
- Nachweis über zumindest einen **installierten Ladepunkt**
- **Nachweis über den Einsatz von Strom aus erneuerbarer Energie** mittels
  - eines Stromlieferungsvertrags, der bestätigt, dass der Strom aus 100 Prozent erneuerbarer Energie (Ökostrom gemäß E-Control) *oder*
  - einer aktuellen Stromrechnung, aus der ersichtlich ist, dass 100 % Ökostrom im Sinne des § 5 Abs. 1 Ökostromgesetzes bezogen wird *oder*
  - des Errichtungssattests einer Photovoltaikanlage mit mindestens 1,5 kWp.
- **Ausführungs- und Erstprüfungsnachweis eines befugten Elekronunternehmens**, aus dem hervorgeht, dass die entsprechenden elektrotechnischen Normen und Vorgaben eingehalten werden.

**Amt der Steiermärkischen Landesregierung**  
Abteilung 15 - Fachabteilung Energie und Wohnbau  
Referat Energietechnik und Umweltförderungen  
Web: [www.umweltfoerderungen.steiermark.at](http://www.umweltfoerderungen.steiermark.at)